

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2005/170 vom 26. April 2005**

Sg Verwaltungsgericht, 2005-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2005\\_170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2005_170)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2005/170 du 26 avril 2005

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2005/170 del 26 aprile 2005

## **Regeste**

Volksschule, Art. 67bis VSG (sGS 213.1), Art. 336c OR (SR 220). Vorsorgliche Einstellung im Amt und anschliessende Auflösung des Dienstverhältnisses eines gewählten Realschullehrers aufgrund verschiedener Dienstpflichtverletzungen. Keine analoge Anwendbarkeit der obligationenrechtlichen Kündigungsschutzbestimmungen (Verwaltungsgericht, B 2005/170).

## **Erwägungen**

### **E. 11**

März 1996 2. - 20. Feb. 96 Dr. K. Krankheit 25. März 1996 6. - 25. März 1996 Dr. K. Krankheit ? 22. Okt. - Ende 1996 Dr. K. Verkehrsunfall

### **E. 12**

Sept. 2003 12. Aug. - 15. Sept. 2003 Dr. K. Krankheit 23. Sept. 2003 12. - 27. Aug. 2003 Dr. K. Krankheit 23. Sept. 2003 28. Aug. - 15. Sept. 2003 Dr. K. Unfall 4. Feb. 2004 31. Okt. - 8. Nov. 2003 2. Feb. - 7. Jan. 2003 18. - 19. Jan. 2003 Dr. K. Unfall 18. März 2005 vom 12. März 2005 bis auf weiteres Dr. K. Krankheit Zusammenstellung der ärztlichen Zeugnisse/Bestätigungen der Kliniken bzw. Fachärzte: 5. Nov. 2004 31. Okt. - 5. Nov. 2004 Z.-klinikum Glaskörperblutung u.a.m.

### **E. 17**

Dez. 2004 Entlassung am 20. Dez. 2004 Krankenanstalt R. Augenbehandlung 11. März 2005 11. März 2005 Dr. R. Abklärung (Arbeitsfähigkeit eingeschränkt)

### **E. 22**

April 2005 bzgl. OP vom 16. Dez. 2004 Prof. Dr. B. Auge 9. Mai 2005 bzgl. Okt./9. und 16. 12. 2004/ 5. und 19. Jan. 2005/ 16. März 2005 28. Juli 2005 28. Juli 2005 Dr. R. Abklärung (Arbeitsfähigkeit eingeschränkt) Aus diesen Arztzeugnissen geht zudem nicht hervor, wann die Konsultationen stattfanden. Über den Zeitpunkt der Untersuchung herrscht keine Klarheit, wenn der Beginn der Arbeitsunfähigkeit und das Datum des Arztzeugnisses nicht übereinstimmen. Das Verwaltungsgericht hat deshalb einem Arztzeugnis bei einer Rückdatierung von zwei Wochen seit Ende der behaupteten Arbeitsunfähigkeit die Beweiskraft abgesprochen (vgl. VerwGE vom 14. September 2004 i.S. C.S., teilweise publiziert in GVP 2004 Nr. 4). Die vorliegenden Arztzeugnisse sind zum Teil deutlich über zwei Wochen rückdatiert. Der Beschwerdeführer bringt hierzu vor, dass die vom Hausarzt ausgestellten Zeugnisse auf Belegen der behandelnden Klinik- und Fachärzte beruhen würden. Diese Ausführungen sind, soweit sie in Einzelfällen nicht entsprechend belegt wurden, unglaubwürdig. Es ist nicht einzusehen, warum der Beschwerdeführer in einzelnen

Fällen zu krankheits- oder unfallbedingten Aufenthalten in bestimmten Anstalten weitere Belege von Kliniken und Fachärzten vorlegen konnte und in anderen Fällen nicht. Der Beschwerdeführer führt in diesem Zusammenhang an, dass die Belege dieser Kliniken resp. Fachärzte Angaben zu seinem Gesundheitszustand beinhaltet hätten und er diese deshalb aufgrund der ihm zustehenden Persönlichkeitsrechte nicht habe einreichen müssen. Auch diese Vorbringen sind unbehelflich: Einerseits gilt die Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich auch für österreichische Ärzte und ihre Hilfspersonen sowie für die bei Trägern von Krankenanstalten und in Krankenanstalten beschäftigten Personen (vgl. § 54 und 41 Abs. 4 des österreichischen Ärztegesetzes, BGBl. I Nr. 169/1998 sowie § 9 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957); dem Beschwerdeführer wäre es somit ohne weiteres möglich gewesen, bei den Kliniken resp. Fachärzten Bestätigungen zu verlangen, die ohne Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte Auskunft über seinen Gesundheitszustand gegeben hätten. Andererseits fällt auf, dass der Beschwerdeführer bezüglich seiner durch die Glaskörperblutung bedingten Abwesenheit Dokumente vorlegte, die detaillierte Angaben über seinen Gesundheitszustand enthielten, ohne dass er sich hierbei auf seine Persönlichkeitsrechte berufen hätte. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist es nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin an der Beweiskraft der meistens verspätet und weit rückdatierten Arztzeugnisse zweifelte und deshalb vom Beschwerdeführer weitere Nachweise bezüglich seiner krankheits- und unfallbedingten Absenzen verlangte. Da der Beschwerdeführer diesen Anordnungen erneut nicht nachkam und die Absenzen auch anderweitig nicht schlüssig belegte, ist auch die Aufforderung zur vertrauensärztlichen Untersuchung recht- und verhältnismässig. Denn auch wenn der Beschwerdeführer an einer Diabeteserkrankung leidet, sind damit seine Absenzen im einzelnen noch nicht begründet. Mit der vertrauensärztlichen Untersuchung hätte die Begründetheit der Absenzen - ganz im Sinne des Beschwerdeführers - nachgewiesen werden können, ohne dass die Beschwerdegegnerin im Einzelnen Aufschluss über seinen Gesundheitszustand erhalten hätte, zumal auch die Vertrauensärzte dem ärztlichen Schweigegebot unterliegen. Der Beschwerdeführer empfindet diese Anordnung gemäss Schreiben seines Rechtsvertreters vom 6. April 2005 jedoch vielmehr als Demütigung und Schikane und spricht ihr jede rechtliche Grundlage ab. Er offenbart damit eindrücklich seinen Unwillen, der Aufforderung Folge zu leisten und versties damit in Verletzung seiner Gehorsamspflicht erneut gegen eine klare Anordnung seines Arbeitgebers. Dass die Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang das Vertrauen in den Beschwerdeführer verloren hat, ist objektiv nachvollziehbar. bb) Eine weitere vertrauensmindernde Tatsache erblickt die Beschwerdegegnerin im Vorschlag des Beschwerdeführers, sich im Hinblick auf das geplante Skilager krank schreiben zu lassen, um die Ablehnung eines zusätzlichen Skilagerleiters aus Kostengründen zu verhindern. Der Beschwerdeführer führt hierzu aus, diese Äusserung lediglich vor dem Hintergrund seiner medizinisch damals nach wie vor begründeten teilweisen Arbeitsunfähigkeit gemacht zu haben. Der Beschwerdeführer verkennt, dass nicht jede gesundheitliche Beeinträchtigung ein Fernbleiben von der Arbeit rechtfertigt, sondern nur dann, wenn die Ausübung der Tätigkeit aufgrund des Gesundheitszustandes unzumutbar ist. Für den fraglichen Zeitpunkt fehlt hingegen jeder objektive Nachweis, dass es dem Beschwerdeführer noch nicht zuzumuten gewesen wäre, seinen Dienst wieder anzutreten. Im Gegenteil hat er durch sein vorbehaltloses Wiedererscheinen am Arbeitsplatz zu erkennen gegeben, dass er voll arbeitsfähig ist. In diesem Zusammenhang erweist sich sein Vorschlag als ungehörig und widerspricht einer gewissenhaften Dienstauffassung und -verrichtung. cc) Eine weitere

Unzuverlässigkeit erblickt die Beschwerdegegnerin darin, dass sich der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner Absenz vom 12. März 2005, entgegen seiner Zusage, nicht bis zum 1. April 2005 über seine Einsatzfähigkeit nach den Frühlingsferien verbindlich geäussert habe. Der Beschwerdeführer bringt hierzu vor, dass von ihm keine Prognose erwartet werden könne, wenn dazu nicht einmal die behandelnden Ärzte in der Lage seien. Zudem habe er der Beschwerdegegnerin seinen Kenntnisstand über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit fortlaufend mitgeteilt. Die Anzeigepflicht bei Krankheit ist gesetzlich nicht geregelt, indes ist der Beschwerdeführer als öffentlich-rechtlich Angestellter aufgrund seiner allgemeinen Treuepflicht verpflichtet, die berechtigten Interessen seines Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Dazu gehört mit Blick auf einen reibungslosen Gang der Verwaltung, dass der Arbeitnehmer das Gemeinwesen über die voraussichtliche Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit möglichst umfassend und regelmässig informiert (vgl. Schönenberger, a.a.O., S. 60; Hänni, a.a.O., S. 48 ff.). Zur Begründung verweist der Beschwerdeführer auf die den Akten beigelegte Zusammenstellung der Anrufe auf dem Mobilnetz. Insoweit der Beschwerdeführer hiermit beweisen möchte, dass er seinen Arbeitgeber regelmässig über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit informiert hat, ist die Zusammenstellung unbehelflich. Einerseits gibt die Liste keinen Aufschluss über die Inhalte der geführten Gespräche. Andererseits kann der Zusammenstellung entnommen werden, dass der Beschwerdeführer am 15. März 2005 den Schulleiter anrief. Am 17. und am 22. März 2005 erfolgte je ein Anruf durch den Schulleiter. Am 1. April 2005 rief der Beschwerdeführer wiederum den Schulleiter an. Die übrigen Anrufe zu Lehrerkollegen sind unbeachtlich, da der Beschwerdeführer seine Anzeigepflicht dem Arbeitgeber gegenüber zu erfüllen hat. Die beiden von ihm getätigten Anrufe liegen über zwei Wochen auseinander. Von einer regelmässigen Informierung kann somit keine Rede sein. Dies gilt umso mehr, als auch dem für die entsprechende Periode vorgelegten Arztzeugnis - sofern überhaupt - nur ein geringer Beweiswert zukommt, da es um knapp eine Woche rückdatiert ist. dd) Des weitern bringt die Beschwerdegegnerin vor, dass der Beschwerdeführer der Aufforderung vom 2. März 2005, bis zum 24. März den Nachweis über absolvierte Weiterbildungen für die Periode 2001 - 2004 zu erbringen, nicht nachgekommen sei. Gemäss Art. 79 Abs. 1 VSG ist der Lehrer zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet. Die Pflicht zur Weiterbildung besteht an wenigstens 12 Tagen je Amtsdauer der Gemeindebehörden und hat grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen (Art. 31 f. der Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte, sGS 213.14, abgekürzt VDL). Der Erziehungsrat erlässt hierzu nähere Vorschriften (Art. 35 VDL). Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, dass die Beschwerdegegnerin bis anhin nie grossen Wert auf den Nachweis von besuchten Weiterbildungsveranstaltungen gelegt habe. Aufgrund dieser Praxis müsse er die Aufforderung als schikanös betrachten. Dieser Einwand ist nicht zu hören, zumal der Nachweis von besuchten Weiterbildungsveranstaltungen leicht zu erbringen ist. In seiner Rekurschrift vom 9. Mai 2005 führte der Beschwerdeführer zehn Weiterbildungsveranstaltungen betreffend den Zeitraum vom 19. Februar 2000 bis Juli 2005 auf, die insgesamt 14 Tage beansprucht hätten. Die Vorinstanz stellte hierzu in ihrem Entscheid zutreffend fest, dass die Überprüfungsperiode in S. den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2005 beschlägt, weshalb dem Beschwerdeführer höchstens neun Tage an die Weiterbildungsveranstaltungen angerechnet werden können. Sie zog deshalb von den von dem Beschwerdeführer insgesamt geltend gemachten 14 Tagen richtigerweise jene fünf Weiterbildungstage ab, die der Beschwerdeführer im Jahr 2000 absolviert hatte (vgl. vorinst. act. 1, S. 13). Hinsichtlich der

neun verbleibenden Tage ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Aufforderung zum Nachweis der besuchten Veranstaltungen nur vier Tage (davon ein Tag krankheitsbedingte Abwesenheit) absolviert hatte, und für weitere fünf Weiterbildungstage im Juli 2005 lediglich angemeldet war. Die von der Vorinstanz vorgenommene Anrechnung von neun Tagen erweist sich somit als äusserst wohlwollend, vermag aber dennoch nichts an der Tatsache zu ändern, dass der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung zum Besuch von mindestens zwölf Weiterbildungsveranstaltungen nicht nachgekommen ist. ee) Eine weitere Pflichtverletzung liegt gemäss den Ausführungen der Beschwerdegegnerin darin, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung per 7. Februar 2005 eigenmächtig einen seiner Schüler in die Fördergruppe umgeteilt habe, obwohl hierzu ausschliesslich der Schulrat zuständig sei. Gemäss Art. 26 VSG bildet der Schulrat die Klassen und weist sie den Lehrern zu. Der Schulrat bildet dabei nach Leistungsfähigkeit, sozialer Herkunft und Muttersprache ausgeglichene Klassen (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Volksschulunterricht, sGS 213.12). Der Beschwerdeführer bringt hierzu vor, dass er bei der Klassenumteilung den Schulrat nicht bewusst übergangen habe; er sei vielmehr der Ansicht gewesen, er handle richtig, zumal ihm auch der Fördergruppenlehrer erklärt habe, dass für die probeweise Umteilung keine weiteren Abklärungen notwendig seien. Dass dies jedoch einer Genehmigung des Schulrates bedürftig hätte, sehe er ein und habe dies auch nie bestritten, nachdem er auf diesen Fehler aufmerksam gemacht worden sei. Insoweit der Beschwerdeführer damit sinngemäss geltend zu machen versucht, dass er in die unrichtige Auskunft des Förderschullehrers hätte vertrauen dürfen, ist er nicht zu hören. Eine wesentliche Voraussetzung des Vertrauensschutzes ist, dass die unrichtige Auskunft für den Betroffenen nicht erkennbar war; wer die Unrichtigkeit hingegen kannte oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen müssen, kann sich nicht auf sein Vertrauen berufen (vgl. Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 657 und 682). Der Beschwerdeführer, der über mehrjährige Berufserfahrung als Realschullehrer verfügt und dessen Klassen ihm immer vom Schulrat zugeteilt wurden, hätte bei gehöriger Sorgfalt erkennen müssen, dass die Umteilung des Schülers nicht in seinen Kompetenzbereich fallen kann. Die Umteilung eines Schülers ist mit erheblichen Konsequenzen verbunden, einerseits für den Schüler selbst, andererseits für die involvierten Klassen. Es ist deshalb naheliegend und hätte vom Beschwerdeführer u.a. auch aufgrund der klaren Gesetzeslage erkannt werden müssen, dass für die Umteilung eines Schülers eine den einzelnen Lehrkräften übergeordnete Instanz zuständig ist, in deren Kompetenzbereich die Organisation der einzelnen Klassen fällt. Der Beschwerdeführer liess mit seinem eigenmächtigen Vorgehen die gebotene Gewissenhaftigkeit bei der Verrichtung seiner Tätigkeit somit erneut in pflichtwidriger Weise missen. ff) Schliesslich sieht die Beschwerdegegnerin ein weiteres Pflichtversäumnis des Beschwerdeführers darin, dass dieser insbesondere im Hinblick auf den Übertritt der Schüler von der Real- in die Sekundarschule keine Elterngespräche geführt habe. Der Beschwerdeführer bringt hierzu vor, dass er im Schuljahr 2004/05 längere Zeit krankheitsbedingt abwesend gewesen sei, weshalb seine Beurteilungsmöglichkeiten im ersten Halbjahr jenes Schuljahres eingeschränkt gewesen seien. Er habe deshalb die Übertrittsgespräche möglichst spät angesetzt; dabei sei ihm bekannt gewesen, dass die Übertrittsgespräche bis spätestens 25. März 2005 hätten erfolgen sollen. Er habe jedoch nicht damit rechnen können, ab dem 12. März 2005 wieder arbeitsunfähig zu sein. Indem ihm die Vorinstanz nun vorwerfe, er hätte sich frühzeitig um diese Gespräche kümmern müssen, unterstelle sie ihm, dass er seine mögliche Arbeitsunfähigkeit ab 12. März 2005 hätte kennen müssen. Mit der Forderung, sich frühzeitig um die Übertrittsgespräche zu kümmern, gewichte die Vorinstanz das

Interesse am formalen Erfüllen der Übertrittsgespräche höher als eine materiell richtige Beurteilung des Übertritts. Zudem stellt der Beschwerdeführer in Abrede, dass eine Delegation der Durchführung dieser Gespräche während seiner gesundheitsbedingten Abwesenheit hätte verlangt werden können; ebenso, dass das Unterlassen der Delegation ein Dienstversäumnis darstelle. Folgt man der Auffassung des Beschwerdeführers, so würde dies dazu führen, dass die Elterngespräche überhaupt unterbleiben würden, wenn eine Lehrkraft die Gespräche krankheits- oder anderweitig bedingt nicht selbst vornehmen kann, was nicht nur in tatsächlicher Hinsicht ein unhaltbares Ergebnis für den betroffenen Schüler und dessen Eltern bedeuten würde. Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 VSG erliess der Erziehungsrat das Promotions- und Übertrittsreglement (abgekürzt PrÜR). Hiernach kann der Schulrat am Ende der ersten Realklasse den Übertritt in die erste Sekundarklasse verfügen, wenn der Anschluss sichergestellt ist (Art. 15 Abs. 1 lit. a PrÜR). Grundlage dieser Verfügung ist die Empfehlung der Lehrkraft, welche nach Gesprächen mit den Eltern des betroffenen Schülers ergeht (Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 PrÜR). Die Bedeutung der Elterngespräche durch die zuständige Lehrkraft sowie die in diesem Zusammenhang vom Beschwerdeführer begangene Pflichtverletzung sind damit offensichtlich. Das Argument des Beschwerdeführers, dass er aufgrund seiner krankheitsbedingten Abwesenheit im ersten Semester des Schuljahres 2004/05 die Übertrittsgespräche möglichst spät habe ansetzen wollen, ist ebenso unbehelflich wie das Vorbringen, die Vorinstanz habe ihm unterstellt, wissen zu müssen, dass er ab dem 12. März 2005 arbeitsunfähig sei. Als Lehrer mit jahrzehntelanger Berufserfahrung hätte ihm bewusst sein müssen, dass die Organisation von Elterngesprächen besonderer Sorgfalt bedarf. Dabei ist nicht nur die inhaltliche Vorbereitung von massgeblicher Bedeutung, sondern insbesondere auch die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Eltern, damit sich die involvierten Personen hinsichtlich der Terminplanung organisieren und aufeinander abstimmen können. Die Ansetzung der Elterngespräche kurz vor dem 25. März 2005 erweist sich damit als unverantwortlich. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer während seiner Abwesenheit telefonisch mit den betroffenen Eltern hätte Kontakt aufnehmen können, wenn er eine Delegation der Elterngespräche schon nicht zulassen wollte. Aufgrund der von ihm ins Recht gelegten Zusammenstellung seiner Telefonate war es ihm offensichtlich möglich, während seiner krankheitsbedingten Absenz ab dem 12. März 2005 unzählige Telefonate, darunter auch mehrere mit Lehrerkollegen, zu führen. hh) Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, dass er im Verlaufe seines Dienstverhältnisses seit 1991 zahlreiche Vertrauenspositionen erworben habe, in denen er zu schützen sei und welche die Kündigung als treuwidrig erscheinen lassen würden. Seit 1991 seien seine Lehraufträge vorbehaltlos erneuert worden. Des weitern habe die Beschwerdegegnerin die Rücknahme seiner im Jahr 2003 ausgesprochenen Kündigung bestätigt und sich auf eine weitere Zusammenarbeit mit ihm gefreut. Zudem habe er seine in Österreich bis 1995/96 offen gehaltene Lehrerstelle zugunsten der Weiterbeschäftigung bei der Beschwerdegegnerin aufgegeben. Das in Art. 9 BV enthaltene Gebot von Treu und Glauben gilt auch im Verwaltungsrecht und gibt dem Bürger einen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens, das er in behördliche Zusicherungen und sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden setzt (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 627). Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind unbehelflich. Insoweit er sich darauf beruft, er habe seine in Österreich offen gehaltene Lehrerstelle zugunsten und im Vertrauen auf seine Weiterbeschäftigung gekündigt, ist ihm entgegenzuhalten, dass er in seinem Schreiben vom 17. Juni 1994 lediglich darum ersuchte, für die nächste Amtsperiode gewählt zu werden,

d.h. von 1994 - 1998. Des weitern änderte sich die objektive Rechtslage mit dem III. Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz vom 18. Juni 1998 insofern, als damit die Amtsdauer abgeschafft und die Kündigung auf Ende Semester ermöglicht wurde. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass mit dem Beschwerdeführer eine hiervon abweichende Regelung getroffen worden resp. ihm eine bestimmte Dauer seines Dienstverhältnisses vorbehaltlos zugesichert worden wäre. Dies wird auch vom Beschwerdeführer selbst nicht geltend gemacht. Letztlich ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahre 1999 seine Stelle mit sofortiger Wirkung zur Verfügung stellte (vgl. vorinst. act. 9, A55). Im April 2003 kündigte er erneut, zog diese Kündigung dann aber wieder zurück. Dieses Verhalten offenbart, dass der Beschwerdeführer auf den Bestand seines Dienstverhältnisses nur bedingt angewiesen ist, was einer rechtlich bedeutsamen Vertrauensposition ebenfalls entgegensteht. d) Zu prüfen ist im weiteren, ob die Kündigung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar ist. Dabei fällt in Betracht, dass eine Kündigung nur zulässig ist, wenn weniger einschneidende Massnahmen, wie etwa Verwarnung oder Versetzung, nicht zum Ziel führen würden (Michel, a.a.O., S. 302). Ausserdem sind im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung die privaten Interessen des Arbeitnehmers an einem Unterbleiben der Kündigung gegen die öffentlichen Interessen des Gemeinwesens an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeneinander abzuwägen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses ist vorliegend geeignet, das gute Funktionieren des Schulbetriebs zu gewährleisten. Mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich, zumal die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer betreffend seiner Absenzen mehrfach und schliesslich unter Fristansetzung aufforderte, weitere ärztliche Zeugnisse einzureichen. Der Beschwerdeführer ist diesen Aufforderungen nicht nur nicht nachgekommen, er verweigerte auch eine vertrauensärztliche Untersuchung. Mildere Massnahmen sind auch deshalb nicht angebracht, weil der Beschwerdeführer durch seinen Unwillen, Anordnungen und Weisungen der Beschwerdegegnerin Folge zu leisten, überhaupt die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit missen lässt. Zudem fehlt ihm auch jede Einsicht. Bezüglich der privaten Interessen des Beschwerdeführers fällt in Betracht, dass die Kündigung nach etlichen Dienstjahren und in vorgerücktem Alter verhältnismässig schwer wiegt. Immerhin zeigt aber der Umstand, dass der Beschwerdeführer selbst das Arbeitsverhältnis zunächst im Jahr 1999 und ein weiteres Mal im Jahr 2003 gekündigt hatte, dass er auf die Stelle nur bedingt angewiesen ist. Insgesamt ist deshalb mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an einem qualitativ genügenden Schulunterricht und an einem einwandfreien Schulbetrieb den privaten Interessen des Beschwerdeführers vorgeht. e) Zusammenfassend steht somit fest, dass die Kündigung vom 26. April 2005 durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist und sich als verhältnismässig erweist. Auf die angebotenen Zeugeneinvernahmen wird verzichtet. Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6./ Gemäss Art. 97bis Abs. 1 lit. b VRP werden im Beschwerdeverfahren betreffend das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in sachgemässer Anwendung von Art. 343 Abs. 3 OR keine amtlichen Kosten erhoben. Bei der Bemessung des Streitwerts wird nach der Praxis des Verwaltungsgerichts bei Entscheiden betreffend die Auflösung des Dienstverhältnisses auf Art. 73 Abs. 2 lit. a des Zivilprozessgesetzes (sGS 961.2) abgestellt, wonach der Streitwert wiederkehrender Leistungen bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer das Zwanzigfache der einjährigen Leistung beträgt (Hirt, a.a.O., S. 123 f.). Mit Blick auf diese Rechtsprechung ist vorliegend die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- ohne weiteres überschritten und das Verfahren kostenpflichtig. Entsprechend dem Verfahrensausgang

sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Gebühr von Fr. 3'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Der einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.-- ist anzurechnen. Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Die Schulgemeinde hat als verfügendes Gemeinwesen keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Hirt, a.a.O., S. 176 ff.; Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 830). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 3'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer. Der einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.-- wird angerechnet. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht zugesprochen. V. R. W. Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Zustellung dieses Entscheides an: den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt Dr. S.) die Vorinstanz die Beschwerdegegnerin (durch Rechtsanwalt lic. iur. N.) am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.